

In der 45. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.03.2023 wurde von der Geschäftsführung des ASTO dargestellt, dass aufgrund der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Gummersbach und gem. Absprache zwischen den Kommunalaufsichten des OBK und der Bezirksregierung Köln die Verbandssatzung des Verbandes angepasst werden muss. Hintergrund ist die Thematik des § 2 b UstG. Es muss unmissverständlich klargestellt werden, dass die von der Stadt erledigten Aufgaben der Straßenpapierkorbleerung und die Beseitigung des wilden Mülls rein hoheitlich zwischen zwei Hoheitsträgern erledigt wird und dementsprechend nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Ergänzende Ausführung hierzu finden Sie im Schreiben der Geschäftsführung des ASTO (Anlage 1).